

# RS OGH 1989/3/31 5Ob58/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.1989

## Norm

EntgRV §9

WGG §14 Abs1

## Rechtssatz

Ist die gemeinnützige Bauvereinigung wegen der Kompliziertheit der technischen Wärmeversorgungsanlage sowie der Vornahme und Auswertung der Verbrauchsmessungsergebnisse (Ablezen, Justieren der Meßgeräte, Auswertung der Meßergebnisse durch EDV, Plausibilitätskontrollen, Toleranzprüfungen etc) - ohne daß es grundsätzlich auf die Größe der Anlage ankäme - selbst nicht in der Lage, die erforderlichen Verbrauchsanteilmessungen Verbrauchsmessungen durchzuführen, bedarf es vielmehr hiezu eines darauf spezialisierten Unternehmens, so gehört das von einem solchen Unternehmen für die erbrachten Dienstleistungen in Rechnung gestellte Entgelt zu den "sonstigen Kosten des Betriebes" der Anlage im Sinne des § 14 Abs 1 2.Satz WGG. Ist daher die Hausverwalterin (gemeinnützige Wohnbauvereinigung) außerstande, die für die Feststellung des individuellen Wärmeverbrauchs der einzelnen Nutzungsberechtigten erforderlichen Tätigkeiten selbst vorzunehmen, so stellen die von dem beigezogenen Unternehmen erbrachten Leistungen keine Verwaltungertätigkeiten der gemeinnützigen Bauvereinigung dar, deren Kosten durch das "Verwaltungskostenpauschale" nach § 14 Abs 1 Z 6 WGG in Verbindung mit § 9 EntgRV abgegolten wären.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 58/88  
Entscheidungstext OGH 31.03.1989 5 Ob 58/88  
Veröff: MietSlg XLI/14

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0058815

## Dokumentnummer

JJR\_19890331\_OGH0002\_0050OB00058\_8800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>